OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603761/4/KHu

Datum:
Linz, 25. August 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des S S, x Straße x, x x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 19. Mai 2020, GZ: BHUU/920160002000/20, wegen Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung (in der Folge: belangte Behörde) vom 19. Mai 2020 wurde über den Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Geldstrafe in der Höhe von € 70,00 verhängt, weil er am 8. Februar 2020 um 17:20 Uhr mit einem näher bezeichneten Fahrzeug am Tatort „x, x nächst x, Zufahrt Eingang x“ im Bereich des Vorschriftszeichen „‚HALTEN UND PARKEN VERBOTEN‘ (Abschleppzone) … (Abschleppzone gilt nur am: 8.2.2020, von: 15 – 21h)“ gehalten habe. Er habe dadurch § 24 Abs. 1 lit. a StVO verletzt. Ferner wurde dem Bf ein Verfahrenskostenbeitrag iHv. € 10,00 vorgeschrieben.

2. Dagegen erhob der Bf mit Eingabe vom 31. Mai 2020 Beschwerde, in der er die ausreichende Beschilderung des Halte- und Parkverbotes anzweifelte und vorbrachte, dass der in der Anzeige genannte Tatort nicht in der betreffenden Verordnung enthalten sei.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 15. Juni 2020 samt bezughabendem Verwaltungsakt zur Entscheidung vor.

4. Mit Schreiben vom 19. Juni 2020 ersuchte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die zur Verordnungserlassung zuständige Behörde um Übermittlung der betreffenden Verordnung, wobei das Gericht den Tatort und die Tatzeit genau bezeichnete.

5. Mit Schreiben vom 2. Juli 2020 übermittelte die verordnungserlassende Behörde die Verordnung GZ 0001749/2020 vom 24. Jänner 2020 samt Aktenvermerken über die Aufstellung der Verkehrszeichen. Diese Verordnung liegt bereits im verwaltungsbehördlichen Akt ein (S. 41-43 des vorgelegten Aktes); eine zusätzliche Verordnung wurde nicht übermittelt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Es wurde Anzeige erstattet, weil ein näher bezeichnetes Fahrzeug am 8. Februar 2020 um 17:20 Uhr am Tatort „x, x nächst x, Zufahrt Eingang x“ gehalten habe.

1.2. Die Straße x in x hat einen S-förmigen Verlauf. Sie verläuft im Nahbereich des Tatortes in ost-westlicher Richtung.

Der im Straferkenntnis beschriebene Tatort befindet sich auf der im rechten Winkel von der Straße x in südlicher Richtung abzweigenden Seitenstraße, welche die Zufahrt zum „x“ (auch: „x“) bzw. „x“ (u.a. mit Schwimmhalle) mit der Anschrift x bildet.

Das betreffende Fahrzeug war in dieser Seitenstraße (von der Straße x kommend in Fahrtrichtung zum x) linksseitig (d.h. östlich) auf einem nicht asphaltierten Bereich neben der asphaltierten Fahrbahn abgestellt.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt und den Stadtplan der x (https://www.x.at/stadtplan.php) samt dem dort abrufbaren Luftbild.

Der genaue Abstellort, der Verlauf der Straße x und die Lage der ggst. Zufahrtsstraße konnten eindeutig nachvollzogen werden. Auf dem im Akt einliegenden Lichtbild (S. 12 des vorgelegten Akts), auf dem das Fahrzeug zu sehen ist, ist eindeutig ersichtlich, dass es neben der asphaltierten Zufahrtsstraße abgestellt worden war. Der genaue Abstellort ergibt sich aus dem im Hintergrund erkennbaren Gebäude (mit Tiefgarageneinfahrt im rechten Bildbereich), welches im Stadtplan/Luftbild eindeutig nachvollzogen werden konnte.

3. Die Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG, weil bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Der Bf wurde bestraft, weil er in „x, x nächst x, Zufahrt Eingang x“ im Bereich des Vorschriftszeichens „Halten und Parken verboten (Abschleppzone)“ gehalten habe.

2. Wie festgestellt, befindet sich der Tatort auf der im rechten Winkel vom Straßenzug x in südlicher Richtung abzweigenden Seitenstraße, welche die Zufahrt zum „x“ (auch: „x“) bzw. „x“ (u.a. mit Schwimmhalle) mit der Anschrift x bildet.

3.1. Die im Verwaltungsstrafverfahren vorgelegte Verordnung des zuständigen Mitglieds des Stadtsenates der x vom 24. Jänner 2020, GZ: 0001749/2020, definiert unter Z 2 lit. a) bis h) jene Bereiche, in denen die Verkehrsbeschränkung „‚Halten und Parken verboten‘ – ABSCHLEPPZONE (§ 52 lit. a Z. 13b StVO 1960) am 08.02.2020 von 15:00 – 21:00 Uhr“ galt.

3.2. In Betracht kommt im ggst. Fall der örtliche Geltungsbereich „d) x rechtsseitig (ca. 20 Meter nach der Laterne Nr. 1) in Richtung x/ xstraße bis Höhe Zufahrt x“.

Die Umschreibung dieses Geltungsbereiches ergibt, dass das Halte- und Parkverbot im definierten Bereich der Straße x gilt; dies aber nur bis zur Höhe der ggst. Zufahrt, nicht hingegen in der eigentlichen Zufahrt (Seitenstraße), die vom Straßenzug x im rechten Winkel abzweigt.

Dazu kommt, dass das Fahrzeug des Bf in dieser Seitenstraße (von der Straße x kommend in Fahrtrichtung zum x) linksseitig abgestellt wurde. Selbst wenn die Verordnung diesen Bereich umfassen würde, stand das Fahrzeug nicht rechtsseitig im Straßenverlauf.

3.3. Die örtlichen Geltungsbereiche „c) am x rechtsseitig von der Kreuzung x bis zur Kreuzung Straßenzug x (nächst Haus Nr. x)“ und „e) x Nr. x rechtsseitig bis zum x“ sind nordwestlich des Tatortes gelegen und haben keinen Bezug zur beschriebenen Seitenstraße. Auch die übrigen in der Verordnung definierten Geltungsbereiche des Halte- und Parkverbotes lassen keinen Zusammenhang zum Tatort erkennen.

3.4. Der angelastete Tatort ist daher nicht vom Geltungsbereich der genannten Verordnung umfasst.

4. Von der für die Verordnungserlassung zuständigen Behörde wurde weder der belangten Behörde noch dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich eine andere Verordnung vorgelegt.

5. Der angelastete Tatort war zum Tatzeitpunkt nicht vom verordneten Halte- und Parkverbot umfasst. Es war daher das Strafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 VStG einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Geltungsbereich des hier gegenständlichen Halte- und Parkverbotes ergibt sich aus der eindeutigen verbalen Beschreibung in der Verordnung.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer